

Eine Hundertjährige auf der Höhe der Zeit?

Soziale Rechte müssen jetzt in der Österreichischen Verfassung verankert werden.

Ein Diskussionspapier von Elisabeth Sterzinger, FIAN Österreich

Inhalt:

1. Ausgangssituation S.2

2. Vorrang neoliberaler Wirtschaftspolitik und fehlende Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen in Österreich S.3

2.1. Res Publica - Was sind öffentliche Angelegenheiten? S.3

2.2. Volkswille versus Gemeinwohl: Was sind Staatsziele? S.4

3. Wie können soziale Menschenrechte im 21. Jahrhundert durchgesetzt werden? S.6

3.1. Die Entwicklung sozialer Menschenrechte seit 1945 S.6

3.2. Menschenrechtliche Verpflichtungen Österreichs S.8

3.3. Soziale Menschenrechte und die österreichische Verfassung S.9

4. Veränderungspotential durch die Verankerung sozialer Menschenrechte in der österreichischen Verfassung? S.10

4.1. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard S.10

4.2. Frauenrechte – Gleichstellung S.11

4.3. Recht auf Arbeit S.12

4.4. Recht auf Gesundheit S.12

4.5. Demokratische Mitbestimmungsrechte auf allen Ebenen S.13

4.6. Recht auf eine gesunde Umwelt – Soziale Menschenrechte zukünftiger Generationen S.13

5. Resümee und Ausblick S.14

5.1. Akteur*innen, die sich für die gesetzliche Verankerung sozialer Menschenrechte in der Bundesverfassung einsetzen S.15

5.2. Mit sozialen Menschenrechten ins 21. Jahrhundert S.15

6. Literaturverzeichnis S.16

1. Ausgangssituation

Durch die Covid-19-Pandemie ist eine Situation eingetreten, die die Bedeutung von sozialen Menschenrechten für sehr viele Menschen auf einem Schlag am eigenen Leib erfahrbar gemacht hat. Viele haben ihren Arbeitsplatz verloren oder wurden in Kurzarbeit geschickt. Seit April 2020 waren auch erstmals wieder mehr Frauen als Männer arbeitslos gemeldet, wobei die Erwerbslosigkeit von hoch qualifizierten Frauen deutlich stärker angestiegen ist als jene der Männer¹. Zwar sind seit den Lockerungen der Ausgangsbeschränkungen die Arbeitslosenzahlen wieder rückläufig, trotzdem ist für viele ihre existenzielle Zukunft ungewiss. Die Zahlen belegen mit 463.000 arbeitslos gemeldeten Personen im Juni 2020 eine Rekord-Arbeitslosigkeit² und einer vom WIFO prognostizierten Rückgang der Wirtschaftsleistung von 7,5 Prozent eine Rekord-Rezession³. Die langfristigen Folgen sind derzeit noch gar nicht absehbar. So hat im Zuge der Finanzkrise 2008 die Zahl der Langzeitarbeitslosen erst nach fünf Jahren ihren Höchststand erreicht⁴. Auch die negativen Folgen der Coronakrise auf den Arbeitsmarkt sind noch lange nicht ausgestanden. Die Verarmung großer Bevölkerungsgruppen könnte die Folge sein, wenn nicht durch den Ausbau des Sozialstaats und die Umsetzung sozialer Menschenrechte gegengesteuert wird.⁵

Es ist das Anliegen dieses Beitrags, anlässlich des hundertjährigen Bestehens der österreichischen Bundesverfassung sowie aus gegebenem Anlass der Covid-19-Pandemie, die Bedeutung sozialer Menschenrechte in die Debatte um die Verfasstheit unserer Republik einzubringen und das Bewusstsein zu stärken, dass es sich hier um grundlegende Menschenrechte handelt. Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Als Einstieg werden die gesellschaftlichen Veränderungen nach 40 Jahren Neoliberalismus in Österreich skizziert (Kapitel 2) Es folgt ein kleiner Abriss über die Geschichte der sozialen Menschenrechte international und in Österreich seit 1945 einschließlich der eingegangenen internationalen Verpflichtungen Österreichs (Kapitel 3). Danach werden unterschiedliche Argumente vorgestellt, die eine Verankerung sozialer Menschenrechte, insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf soziale Sicherheit rechtfertigen (Kapitel 4). Im Kapitel 5 fassen wir nochmals unsere Argumentation zusammen und geben einen Ausblick auf aktuelle und mögliche zukünftige Entwicklungen sozialer Menschenrechte.

¹ Spielmann 2020

² Knittel et al. 2020

³ Wagner 2020

⁴ Theurl, Tamesberger 2020

⁵ Vor kurzem hat etwa die Global Coalition for Social Protection Floors eine Petition für globale soziale Sicherheit gestartet, um auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu reagieren und für eine bessere Zukunft einzutreten.

<http://www.socialprotectionfloorscoalition.org/2020/07/civil-society-call-for-a-global-fund-for-social-protection/> (9.9.2020)

2. Vorrang neoliberaler Wirtschaftspolitik und fehlende Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen in Österreich

2.1. Res Publica - Was sind öffentliche Angelegenheiten?

Die Antwort auf die Frage was die Res Publica ist, also welche Themen im Anliegen des öffentlichen Interesses liegen, hat sich in Österreich durch die Neoliberalisierung seit den 80er Jahren entscheidend verändert. In der Nachkriegszeit kam es unter dem Eindruck der Gräueltaten des Nationalsozialismus und des Marshallplans zum Aufstieg der Sozialdemokratie und dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates. Volksgesundheit, gute Bildung und die Gleichstellung von Mann und Frau waren öffentliches Interesse, die Wirtschaftspolitik stand im Zeichen von Beschäftigung und sozialer Absicherung. In den 80er Jahren setzt aber auch in Österreich der neoliberale Umbau der Gesellschaft ein. Fortan standen Wirtschaftswachstum und die Sicherung des Standorts gegenüber der internationalen Konkurrenz im Fokus der Öffentlichkeit und der Arbeit von Regierungen.

Verstärkt seit dem EU Beitritt 1995 fungierte die Große Koalition aus ÖVP und SPÖ als Wegbereiter für die Entwicklung einer „Gesellschaft von eigenverantwortlichen Einzelnen“⁶.

Nach 40 Jahren Neoliberalismus zeigt sich, dass die soziale Ungleichheit weltweit und auch in Österreich gewachsen ist. Heute besitzt das reichste Prozent der Haushalte in Österreich fast ein Viertel des Vermögens, die obersten 10 Prozent haben mehr als die restlichen 90 Prozent der Bevölkerung gemeinsam. Die Vermögensungleichheit bleibt damit seit Jahren auf konstant hohem Niveau und zählt zu den höchsten in ganz Europa. Das zeigt das Household Finance and Consumption Survey (HFCS 2017) der Oesterreichischen Nationalbank⁷. Innergesellschaftliche Spannungen zwischen Verlierer*innen der neoliberalen wirtschaftlichen Globalisierung und den besser gestellten Schichten könnten bald auch in Österreich zu gewaltsamen Ausschreitungen zwischen staatlichen Ordnungskräften und Demonstrant*innen führen oder zu terroristischen Akten, in denen sich der aufgestaute Hass radikalisierter Gruppe entlädt.

Immer mehr Menschen leben in prekären Arbeitsbedingungen oder ohne Arbeit in einem permanenten Existenzkampf, der von überbezahlten Mieten, Zweiklassenmedizin, ungleichen Bildungschancen und eingeschränktem Zugang zu gesunden Lebensmitteln gekennzeichnet ist⁸. Sofern sie überhaupt Zugang haben, müssen sie sich mit schrumpfenden sozialstaatlichen Zuwendungen zufrieden geben. Die Möglichkeit, ihre sozialen Menschenrechte geltend zu machen, bleibt ihnen verwehrt.

⁶ Fischer 2016, S. 15

⁷ Österreichische Nationalbank (2019): Eurosystem Household Finance and Consumption Survey 2017 for Austria

⁸ Vgl. Schenk, 2008, S. 134

Die fehlende Verankerung sozialer Rechte in unserer Verfassung führt dazu, dass Armutsbetroffene bei Behörden als Bittsteller*innen behandelt werden, dass sie trotz gesetzlicher Regelungen vom Good Will der Sachbearbeiter*innen abhängig sind und dass sie nicht wissen, was sie im Fall eines negativen Bescheides tun sollen. Dies Form der Beschämung und ihre Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Armutsbetroffenen wurde 2019 in einer Studie der Armutskonferenz hinreichend dokumentiert⁹.

Gegenwärtig gibt es wenige Jurist*innen, die auf sozialen MR spezialisiert sind, nicht zuletzt weil soziale MR weder im universitären juristischen Curriculum noch in weiterführenden Ausbildungen von Rechtsanwält*innen und Richter*innen- im Folgenden RA vorkommen. Viele Betroffene können sich keine/n RA leisten, es fehlt das Wissen um Verfahrenshilfe. Es herrscht die Meinung, dass es Verfahrenshilfe nur für jene Verfahren mit RA-Zwang gibt und viele Betroffene erscheinen daher ohne Rechtsvertreter*in, wodurch sie ihre Positionen nicht effektiv darlegen können.

In den letzten vier Dekaden ist es den wirtschaftlichen Eliten, unterstützt von neoliberaler Propaganda und Bestechungsgeldern gelungen, die Politik für ihre Interessen einzuspannen. Die Korruptionsskandale der jüngsten Geschichte von Privatisierung der BUWOG, über die Insolvenz der Hypo Alpe Adria Bank und zuletzt die Casino Austria Affäre geben Zeugnis davon¹⁰.

Zahlreiche Verpflichtungen, welche die nationale Politik durch Beitritt zu internationalen Menschenrechtsverträgen, wie zum Beispiel dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden UN- Sozialpakt) eingegangen ist, wurden hingegen nicht ernst genommen und sind in Vergessenheit geraten. Dabei sollten Politiker*innen ebendiese Verpflichtungen viel stärker als „Schutzschild“ gegenüber den Begehrlichkeiten der Wirtschaftseliten ins Treffen führen und in den Ministerräten der EU thematisieren.

FIAN hat 2005/06 und 2012/13 den zivilgesellschaftlichen Parallelbericht zur Staatenprüfung durch das UN-Sozialkomitee koordiniert und mitverfasst. Dieses Expert*innen-Gremium überwacht die Umsetzung des UN Sozialpakts. Die Paktstaaten haben sich verpflichtet alle fünf Jahre über ihre Fortschritte zu berichten. Im Parallelbericht wurde hingegen die Aushöhlung der sozialen Menschenrechte durch den Abbau des Sozialstaates dokumentiert. Die abschließenden Empfehlungen des UN-Sozialkomitees wiesen zuletzt 2013 auf die fehlende Verankerung der sozialen Menschenrechte in der österreichischen Verfassung und auf weitere strukturelle Mängel in der Umsetzung der im UN-Sozialpakt verbrieften Rechte hin¹¹.

Den Termin der folgenden Staatenprüfung im November 2018 ließ die damalige ÖVP/FPÖ Regierung verstreichen, der nächste fiel aufgrund des Ibiza Skandals und der Neuwahlen aus. Nun wurde bekannt, dass die Bundesregierung den Abgabetermin für den Regierungsbericht ein weiteres Mal

⁹ http://www.armutskonferenz.at/files/knecht_beschaemung_von_armutsbetroffenen_erfahrungen_und_gegenstrategien.pdf

¹⁰ <https://www.diepresse.com/689484/nehmen-und-geben-die-korruppte-republik>

¹¹ <https://fian.at/de/artikel/parallelbericht-2013/>

versäumt hat und die Staatenprüfung Österreichs nochmal vom Februar 2021 auf Herbst 2021 verschoben werden musste. Dieses Verhalten zeigt, wie wenig ernst die Bundesregierung die Berichtspflicht nimmt. Der Überprüfungsmechanismus wird dadurch geschwächt.

Umso mehr wird deutlich, dass die Überprüfung der im Sozialpakt verbrieften Rechte durch ein Berichtsverfahren zu wenig ist und dass es durchsetzbare Rechtsmittel braucht.

2.2. Volkswille versus Gemeinwohl: Was sind Staatsziele?

Bis heute enthält das österreichische Verfassungsrecht weder eine Sozialstaatsklausel noch einen Grundrechtsschutz für sozialrechtliche Leistungen. Im Gegenteil, es wurde vor nicht allzu langer Zeit diskutiert, Wirtschaftswachstum als Staatsziel in der Verfassung festzuschreiben. Dieses Vorhaben misslang, weil die türkisblaue Regierung ohne die NEOS keine Verfassungsmehrheit hatte¹².

Aktuelle Staatsziele sind z.B. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht, die Gleichstellung von Mann und Frau oder das Recht auf Bildung¹³.

Trotz dieser Staatsziele ist die österreichische Gesellschaft mit einer wachsenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheit konfrontiert und die wichtigsten Indikatoren für die Benachteiligung von Frauen, insbesondere von Alleinerzieherinnen haben sich seit Jahren nur unwesentlich verändert.

Auch die Vererbung von Armut aufgrund geringerer Bildungschancen wird seit Jahren von der Armutskonferenz dokumentiert¹⁴.

Diese Befunde zeigen, dass die Staatsziele nicht ausreichend sind, sondern, dass es durchsetzbare Gesetze für soziale Menschenrechte braucht.

Zivilgesellschaftliche Gruppen rezipieren in den letzten Jahren die „Utopie des guten Lebens für alle“ und entwickeln Alternativen zu den gegenwärtigen Lebensstilen und Konsummustern im Sinne der nachhaltigen Entwicklungsziele. In der Grundsatzerklärung dieser Bewegung findet sich ebenfalls die Forderung nach der Verteidigung von Völkerrecht und Demokratie „Die Utopie vom guten Leben für alle ist gleichermaßen konservativ wie progressiv. Ein Gemeinwesen der Freien und Gleichen braucht ein rechtsstaatliches Fundament. Völkerrecht und Demokratie sind als Errungenschaften republikanischer Verfassungsstaaten zu verteidigen“¹⁵.

Hingegen werden von rechtspopulistischen Parteien seit den 90er Jahren verstärkt Neid und Vorurteile gegenüber Zuwander*innen und Armutsbetroffenen gesät, sodass eine Solidarisierung der benachteiligten Bevölkerungsgruppen unabhängig von Sprache und nationaler Herkunft ausbleibt. Der Mittelstand wird schmaler. Von Abstiegsängsten geplagt, möchte er sich eher dem

¹² <https://orf.at/stories/3063541/>, 20.9.2020, 18:00

¹³ http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00046/fnameorig_013544.html

¹⁴ http://www.armutskonferenz.at/files/schenk_schule_vererbbarkeit_armut-2013_1.pdf

¹⁵ <http://guteslebenfueralle.org/de/ueber-das-gute-leben-fuer-alle.html>

reicheren Teil der Gesellschaft zugehörig fühlen, als sich gemeinsam mit den Benachteiligten für einen sozialen Ausgleich einzusetzen.

Thomas Piketty, weist in seinem Werk "Kapital und Ideologie" auf die wirksame Propagandamaschinerie der neoliberalen Vertreter*innen hin, die bis heute in allen gesellschaftlichen Bereichen, über das Bildungssystem, die Medien bis zum Gesundheitswesen und Umweltschutz neue Wertigkeiten geschaffen hat. "Wenn man die Menschen Glauben macht, zu bestehenden sozio-ökonomischen Verhältnissen und Klassenungleichheiten gebe es keine glaubwürdige Alternative, dann ist es kein Wunder, dass alle Hoffnung auf Veränderung sich auf die Feier der Grenze und der Identität verlagert".¹⁶

Es muss deshalb angenommen werden, dass sich die Staatsziele der sozialen und wirtschaftlichen Gleichheit nur zum Teil mit dem Volkswillen decken. Vielmehr hat der/die Einzelne überwiegend das eigene, persönliche Wohlergehen im Fokus.

Die Forderung „All Human Rights for All“ der UN Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 ist deshalb nach wie vor aufrecht, denn das Gute Leben von wenigen darf nicht auf Kosten der Mehrheit gehen, weder national noch international.

3. Wie können soziale Menschenrechte im 21. Jahrhundert durchgesetzt werden?

3.1. Die Entwicklung sozialer Menschenrechte seit 1945

Bereits in der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" von 1948 sind bürgerliche, kulturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Rechte enthalten. Dabei handelt es sich um eine Deklaration, die nicht rechtsverbindlich ist. Deswegen wollte man ein zweites, verbindliches Instrument schaffen: einen Menschenrechtspakt. Zwei Jahrzehnte nach Kriegsende war die Welt ideologisch gespalten: Auf der einen Seite der "Westen", der die zivilen und politischen Rechte – wie das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht auf Religionsfreiheit oder das Folterverbot – hochhielt und auf der anderen Seite der "Osten" und der "Globale Süden", die sich für wirtschaftliche und soziale Rechte einsetzten – hierzu gehören das Recht auf Wohnen, das Recht auf Arbeit und auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, welches das Recht auf Nahrung umfasst.

¹⁶ Piketty, 2020 S. 1186

Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges wurden deshalb 1966 innerhalb der UNO zwei Menschenrechtspakte¹⁷ verabschiedet: der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Menschenrechte (UN Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (UN Sozialpakt), die seither von der Mehrheit der Staaten unterzeichnet wurden.¹⁸ Österreich gehört seit 1978 zu den Vertragsstaaten beider Pakte.

Während für den Zivilpakt von Anfang an Beschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss vorgesehen waren, trat ein vergleichbares Instrument für den Sozialpakt erst 2013 in Kraft.

In weiterer Folge entstand im Rahmen der UNO die Frauenrechtskonvention "CEDAW" im Jahr 1979¹⁹, die "Kinderrechtskonvention" im Jahr 1989²⁰ und die "Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung" im Jahr 2006²¹. Diese Konventionen enthalten sowohl bürgerliche und politische Menschenrechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte.

Österreich hat diese internationalen Menschenrechtsverträge bisher nur unzureichend umgesetzt. Einer der Gründe dieser unzureichenden Umsetzung ist – wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird – die fehlende Verankerung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte in nationalem Recht.

Die UN Menschenrechtskonferenz 1993 und die daraus hervorgegangenen Wiener Erklärung und der Aktionsplan schufen die Prinzipien der universellen Gültigkeit, der gegenseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung und der Unteilbarkeit aller Menschenrechte²².

Die universelle Gültigkeit bezog sich insbesondere auf die Rechte von Frauen. Der Meinung, dass Frauenrechtsverletzungen, wie häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung schlicht kulturelle Praktiken seien, wurde damit eine klare Absage erteilt.

Das Prinzip der gegenseitigen Abhängigkeit besagt, dass sich alle Menschenrechte in ihrer Erfüllung gegenseitig bedingen. Wird ein Recht verletzt, sind auch andere Menschenrechte betroffen oder positiv ausgedrückt, wenn ein Recht gestärkt wird, bedeutet das auch einen Fortschritt der anderen Menschenrechte.

¹⁷ Vgl. FIAN Broschüre: Mit Menschenrechten gegen Armut https://fianat-live-7318544636224c40bb0b0af5b09-745b6a8.divio-media.net/filer_public/23/d1/23d18cb7-2a10-4a9b-9949-f84c0dc5412b/2019_fian_soziale-rechte-gegen-armut.pdf

¹⁸ IPBPR: 173 Mitgliedsstaaten, IPWSKR: 171 Mitgliedsstaaten (Stand Juli 2020) von 195 Staaten weltweit

¹⁹ Convention of all kind of Discrimination Against Women

²⁰ <https://www.kinderrechte.gv.at/>

²¹ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

²² <https://www.menschenrechtsabkommen.de/weltmenschenrechtskonferenz-1298/>

Am Beispiel unseres Themas zeigen wir, dass ein garantiertes Recht auf einen angemessenen Lebensstandard auch den Zugang zu Bildung und zu Gesundheitsleistungen verbessert. Gut gebildete Menschen wiederum sind in der Lage, sich über die politischen Verhältnisse zu informieren, sich eine Meinung zu bilden und sich in gesellschaftliche Aushandlungsprozesse einer demokratisch verfassten Gesellschaft einzubringen.

Durch die UN-Menschenrechtskonferenz wurde auch das Amt eines Hochkommissars für Menschenrechte geschaffen, um die Umsetzung der Wiener Erklärung und des Aktionsplans voranzutreiben. Ein Beschwerdeverfahren zum Sozialpakt wurde auf den Weg gebracht, 2008 verabschiedet und 2013 mit der 10. Ratifikation in Kraft gesetzt.

Damit sollte ein erster Schritt gesetzt werden, um die Zweiteilung der Menschenrechte zu überwinden, die im Sozialpakt verbrieften wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zu stärken.

3.2. Menschenrechtliche Verpflichtungen Österreichs

Im Allgemeinen Rechtskommentar Nr. 3 des UN-Sozialausschusses²³ werden die Pflichten der Vertragsstaaten näher konkretisiert. Jeder Staat hat die Pflicht, Menschenrechte zu achten, gegenüber Dritten zu schützen und zu gewährleisten, dass jede/r seine/ihre Menschenrechte tatsächlich verwirklichen kann. Nur für den Fall, dass ein Individuum nicht in der Lage ist, seine Rechte aus eigener Kraft zu realisieren, ist der Staat verpflichtet, bestimmte Leistungen zu erbringen.

Dadurch sollte das Argument entkräftet werden, dass die Realisierung von Menschenrechten, insbesondere sozialen Menschenrechten, (zu) viele finanzielle Ressourcen erfordert. Es ist auch ein Argument gegen den Mythos, dass soziale Menschenrechte dazu führen, dass sich Menschen auf staatliche Unterhaltsleistungen verlassen und in weiterer Folge von ihnen abhängig werden. Trotz der Fortschritte in der Wiener Erklärung von 1993 ist die Zweiteilung der Menschenrechte bis heute nicht überwunden. Noch immer werden die bürgerlich politischen Menschenrechte als wichtiger erachtet und sind gesetzlich weit stärker verankert. Insbesondere kommt es in den westlichen Staaten zu einer Überbetonung des Privateigentums (Artikel 17 des IPBPR)²⁴ und zur Privatisierung öffentlicher Güter.

²³ CESCR General Comment No. 3: The Nature of States Parties' Obligations (Art. 2, Para. 1, of the Covenant). <https://www.refworld.org/pdfid/4538838e10.pdf> (16.4.2020).

²⁴ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf

Im Art. 2 §1 des UN- Sozialpakts²⁵ heißt es:

(1) „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen“.

Bei der Übersetzung aus der englischen Originalfassung²⁶ wurde aus dem Begriff „the maximum of its available resources“ – also das Maximum der verfügbaren Ressourcen „unter Ausschöpfung all seiner Möglichkeiten“. Regierungen müssen also nachweisen, ob sie ausreichend budgetäre Mittel eingesetzt haben, um die im Pakt verbrieften Rechte fortschreitend umzusetzen. Dass soziale Menschenrechte ein Kriterium bei Erstellung des Staatshaushaltes Budgeterstellung sein müssen, lässt sich daraus ebenso ableiten wie die Pflicht der Regierungen, durch ein gerechtes Steuersystem dafür zu sorgen, dass sozialstaatliche Leistungen finanziert werden können.

3.3. Soziale Menschenrechte und die österreichische Verfassung

In mehreren Überarbeitungs- bzw. Neuentwürfen zum österreichischen Bundesverfassungsgesetz von 1920 (im Folgenden BV-G) waren soziale Rechte enthalten. Letztendlich scheiterte die Verankerung sozialer Anliegen jedoch und fiel den unterschiedlichen ideologischen Ansichten der Großparteien zum Opfer. Dies hatte zur Folge, dass als Kompromisslösung das Staatsgrundgesetz von 1867 rezipiert wurde, das lediglich bürgerliche und politische Grundrechte, wie das Wahlrecht, die Versammlungsfreiheit, den Schutz der Privatsphäre oder das Folterverbot enthielt²⁷.

Weder die Gründung der Republik im Jahr 1918 noch die Befreiung vom Nationalsozialismus im Jahr 1945 waren Anlass, einen modernen Grundrechtskatalog zu schaffen. Allerdings wurde in Artikel 7 des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 die Gleichheit aller Staatsbürger*innen vor dem Gesetz konkretisiert, in dem alle Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des religiösen Bekenntnisses ausgeschlossen wurden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechungspraxis dem Gleichheitsgrundsatz als allgemeines Rechts- und Sachlichkeitsprinzip stets eine wichtige Rolle eingeräumt und den Gesetzgeber damit immer wieder in die Schranken

²⁵ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf

²⁶ „Each State Party to the present Covenant undertakes to take steps, individually and through international assistance and co-operation, especially economic and technical, (...) to the maximum of its available resources, with a view to achieving progressively the full realization of the rights recognized in the present Covenant by all appropriate means, including particularly the adoption of legislative measures“.

²⁷ Kirchmair 2010, 69

verwiesen. Zuletzt bei der Erstfassung des Sozialhilfe Grundsatzgesetzes von 2019²⁸, in der der Verfassungsgerichtshof die Benachteiligung von dritten und weiteren Kindern in Mehrkindfamilien durch geringere Leistung und den Ausschluss von Zuwander*innen, die keine Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen können, als verfassungswidrig beurteilt hat^{29, 30}.

Expert*innen haben darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs den Gleichheitsgrundsatz weit über die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz hinaus interpretiert³¹.

In seiner ursprünglichen Fassung sah das B-VG Artikel 50 vor, dass internationale Abkommen nach ihrer Publikation als Teil des nationalen Rechts galten. Mit der Änderung des B-VG vom 4. März 1964 wurde die völkerrechtsfreundliche Natur des Artikels 50 B-VG jedoch dahingehend eingeschränkt, dass dem Nationalrat die Möglichkeit eines Erfüllungsvorbehaltes eingeräumt wurde. Dies hat zur Folge, dass sich – wenn der Nationalrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht – Einzelpersonen nicht mehr direkt auf die in den völkerrechtlichen Verträgen normierten Rechte stützen können. Seither dienen internationale Verträge, die mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt wurden, nur noch als Interpretationshilfen zur Auslegung nationaler Gesetze. Dies trifft dies sowohl auf die Europäische Sozialcharta als auch auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu.

4. Veränderungspotential durch die Verankerung sozialer Menschenrechte in der österreichischen Verfassung?

Nach dem Prinzip der gegenseitigen Abhängigkeit, die wir im vorigen Kapitel erläutert haben, würde eine Stärkung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und auf soziale Sicherheit auch weitere Rechte fördern und in ihrer Umsetzung voranbringen.

4.1. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Betroffene wären nicht mehr Bittsteller*innen sondern Rechteinhaber*innen und könnten ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard vor österreichischen Gerichten geltend machen. Damit dies umgesetzt werden könnte, müssten soziale Menschenrechte in die Curricula aller Schulstufen aufgenommen werden, sodass entsprechende Reformen von einer gesellschaftlichen Mehrheit mitgetragen werden und die Menschen ihre Rechte auch kennen. Soziale MR sind für die Aus- und

²⁸ <https://orf.at/stories/3147915/>

²⁹ <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/verfassungsgerichtshof-das-sozialhilfe-grundsatzgesetz-ist-zum-teil-verfassungswidrig.html>

³⁰ VfGH 12.12.2019, G164/2019 ua (G164/2019-25, G171/2019-24).

³¹ Nowak 2015, S.55

Fortbildungen von Jurist*innen relevant: Werden diese entsprechend geschult, gäbe es mehr Gerichtsentscheidungen, die den sozialen Menschenrechten Rechnung tragen und zu einer qualitativ höherwertigen Bescheidpraxis der Behörden führen. Das Bewusstsein in der Bevölkerung wäre ein anderes – wie man Armutsbetroffene und -gefährdete Menschen sieht und über sie spricht – und auch die Berichterstattung in den Medien würde sich ändern. Der österreichische Staat würde seine Gewährleistungspflicht erfüllen und jenen Menschen, die darauf angewiesen sind, eine gesetzlich abgesicherte staatliche Zuwendung zu gewähren, die es ihnen ermöglicht, sich gesund zu ernähren sowie ihre Miete und Energiekosten zu bezahlen.

4.2. Frauenrechte – Gleichstellung von Frauen

Die Respektierungspflicht des Staates gegenüber Menschenrechten bedeutet, dass die Regierung auch alle Reformen und Maßnahmen vorantreiben muss, die den Gender Pay Gap und in der Folge den Unterschied beim Arbeitslosengeld und bei der Alterspension von Frauen unterbindet. Noch immer verdienen Frauen im Durchschnitt ein Fünftel weniger als Männer. Durchgehend in allen Beschäftigtengruppen werden Frauen schlechter entlohnt als Männer.³²

Der größte Teil des "erklärten" Lohnunterschieds kann dabei auf die branchen- und berufsspezifische Segregation des Arbeitsmarktes zurückgeführt werden. In den Medien wird dieser Zusammenhang häufig damit begründet, dass Frauen sich bei ihrer "Berufswahl" für schlechter bezahlte Branchen entscheiden³³. Auch müsste eine Regierung, welche die sozialen Menschenrechte im Blick hat, bildungspolitische Maßnahmen setzen, um Geschlechterstereotype zu überwinden. Die Arbeit im Care Sektor müsste insgesamt höher bewertet und entlohnt werden.

Väter mit Kindern unter 15 Jahren weisen mit 5,8 Prozent eine geringere Teilzeitquote auf als Männer im Allgemeinen³⁴. Diese Zahlen deuten auf zwei Gegebenheiten: Erstens, die Betreuung von Kindern ist primär die Aufgabe der Frauen. Daran konnte auch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes nichts ändern, mit dem das Ziel verfolgt wurde, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gleichmäßiger zwischen Frauen und Männern aufzuteilen. Davon scheint die österreichische Gesellschaft weit entfernt zu sein, da die zeitliche Beteiligung von Männern am Kinderbetreuungsgeldbezug 2018 bei 4,5 Prozent lag und damit seit zehn Jahren stagniert³⁵. Zweitens führt eine Familiengründung vielfach zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen.

³² Rechnungshof 2019, 24

³³ Schindlbeck 2018, Wirtschaftswoche 2018, Wiener Zeitung 2019.

³⁴ Ebd.

³⁵ Rechnungshof Österreich 2020.

Arbeitszeit und Arbeitsplätze müssen deshalb so familienfreundlich gestaltet werden, dass auch Menschen mit Betreuungspflichten - unabhängig von ihrem Geschlecht - nicht benachteiligt sind und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Familie überwunden werden kann. Der Ausbau der Kinderbetreuung, besonders für Kinder unter drei Jahren, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung, der seit Jahren nicht voran kommt³⁶.

Frauen, die einen angemessenen Lebensunterhalt verdienen können, weil der Gender Pay Gap nicht mehr existiert ist, können sich gesunde Ernährung für sich und ihre Kinder leisten. Frauen, deren soziale Sicherheit gesetzlich garantiert ist, können sich leichter von einem gewalttätigen Partner trennen.

4.3. Recht auf Arbeit

In einem Land, in dem das Menschenrecht auf soziale Sicherheit garantiert ist, würden Löhne und Gehälter auf ein Niveau angehoben werden, das einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Die Ersatzrate beim Arbeitslosengeld müsste entsprechend höher sein. Unterkollektivvertraglich zahlende Arbeitgeber müssten sanktioniert werden.

Die Arbeitsmarktpolitik müsste so gestaltet werden, dass möglichst viele Menschen durch Arbeit Sinn und Selbstwirksamkeit erfahren können. Die öffentliche Hand müsste Arbeitsplätze für schlechter qualifizierte Menschen schaffen, zum Beispiel durch ökologische Projekte wie die Förderung der biologischen Landwirtschaft, den Ausbau von Zugverbindungen, Althausanierung und anderes mehr. Menschen, deren soziale Sicherheit gesetzlich gewährleistet ist, kommen nicht in die Lage, schlecht bezahlte oder gesundheitsgefährdende Jobs annehmen zu müssen.

4.4. Recht auf Gesundheit

Die Coronakrise zeigt uns, dass Menschen, die unter schlechten Arbeitsbedingungen leiden, für eine Infektion anfälliger sind. Das betraf die Leiharbeiter*innen im Postverteilungszentrum in Wien ebenso wie die Erntehelfer*innen im Marchfeld oder Mitarbeiter*innen in den Gastronomiebetrieben im Corona Hot Spot Ischgl. Ihnen wurden wirtschaftliche und soziale Menschenrechte verweigert, konkret das Recht auf Wohnen durch die Unterbringung in menschenunwürdigen Massenquartieren, durch erschwerten bis nicht vorhandenen Zugang zu (hygienischen) Sanitäreinrichtungen, das Fehlen von gesunden Nahrungsmitteln aufgrund von schlechter, unterkollektivvertraglicher Entlohnung.

³⁶ Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien 2012 (Im Folgenden: AK 2012) Verteilungspolitik. Wo bleibt die Verteilungsgerechtigkeit? Band 2, Pirklbauer Sybille; S. 23

Die Verletzung ihres Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard führte zu einer Verletzung ihres Rechts auf Gesundheit und letztlich zu einem Gesundheitsrisiko durch die Verbreitung der Infektion auch für ihre Umgebung. Die Verknüpfung von Armut (als Verletzung von sozialen Menschenrechten) und Gesundheit wurde auch von der Armutskonferenz in zahlreichen Publikationen belegt. Wenn Armut durch die Verankerung sozialer Rechte in einem Verfassungsgesetz bekämpft werden kann, würde das auch große Fortschritte für das Recht auf Gesundheit benachteiligter Gruppen bedeuten.

4.5. Demokratischer Mitbestimmungsrechte auf allen Ebenen

Rechtsphilosophisch und rechtsethisch betrachtet gibt es keinen Zweifel, dass soziale Rechte einen wesentlichen Bestandteil der Menschenrechte bilden, weil sie eine notwendige Bedingung für die Ausübung der Freiheitsrechte sind³⁷. Das heißt, ohne soziale Absicherung und ohne Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards sind Menschen in der Ausübung ihrer demokratischen Freiheitsrechte grundlegend eingeschränkt. Genau das ist auch mit dem Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte gemeint. Dies wird durch empirische Befunde umfassend bestätigt. Eine der ersten Untersuchungen, die das deutlich belegt hat, ist die Studie über die Situation der Arbeitslosen in Marienthal aus dem Jahr 1933³⁸. Eine der zentralen Aussagen zur Erforschung der Massenarbeitslosigkeit in den 1930er-Jahren war, dass langanhaltende Arbeitslosigkeit vor allem zu Resignation und Apathie führt. Dauerhafte Arbeitslosigkeit kann zu sozialer Isolation und politischer Inaktivität führen.

Aktuell ist auch die benachteiligende Situation von Zuwander*innen in Österreich. Unabhängig davon, ob diese Fluchthintergrund haben und sich nun als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte in Österreich ein neues Leben aufzubauen versuchen oder ob sie als Gastarbeiter*innen nach Österreich kamen und in unserem Land Familien gründeten. Bis heute lebt die Mehrheit in einer benachteiligten Situation, ohne gleichberechtigte Bildungschancen und in der Folge ohne gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt. Viele werden zu Sozialhilfeempfänger*innen. Ihr Recht auf demokratische Mitbestimmung ist nicht gewährleistet, weil schon davor die Menschenrechte auf Bildung, Arbeit und einen angemessenen Lebensstandard verletzt wurden.

³⁷ Öhlinger 1998, 29

³⁸ Jahoda et al. 1933

4.6. Recht auf eine gesunde Umwelt – soziale Menschenrechte zukünftiger Generationen

Auch aus einer Umwelt- und Klimaperspektive sprechen viele Argumente für die Verankerung sozialer Menschenrechte in der österreichischen Verfassung. Extreme Wetterphänomene, wie Stürme, Dürren und Hochwasser nehmen in Österreich zu und können für betroffene Menschen zum Verlust ihrer Existenz führen. Deshalb werden soziale Sicherheitssysteme, die Menschen Schutz vor dem plötzlichen Wegfall ihrer Existenzgrundlage bieten, zukünftig eine bedeutendere Rolle spielen.

Ein weiterer Aspekt ist der Verlust natürlicher Lebensgrundlagen, wie landwirtschaftlich nutzbarer Boden, sauberes Wasser, Saatgut und Biodiversität. Es ist absehbar, dass das Recht auf Nahrung und Wasser zukünftiger Generationen nicht mehr garantiert werden kann, wenn der ökologische Umbau durch entschiedene Weichenstellungen der Politik nicht gelingt.

Um nachhaltige Projekte im Bereich der Verkehrs- und Energiewende und der Althausanierung auf die Beine zu stellen, braucht es Investitionen der öffentlichen Hand, für die derzeit das Geld fehlt. Geld, das aus anderen Bereichen umgelenkt oder aus einer CO²-Abgabe und einer Plastiksteuer lukriert werden müsste.

5. Resümee und Ausblick

In unserem Beitrag haben wir versucht, für eine Verankerung sozialer Menschenrechte in der Verfassung zu argumentieren. Wir erachten die Verankerung als Staatsziel als nicht ausreichend. Vielmehr fordern wir ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf soziale Sicherheit sowie ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Obwohl es in Österreich sozialstaatliche Leistungen wie das Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sozialhilfe gibt, sind diese aufgrund der festgesetzten Höhe und der explodierenden Mietpreise nicht geeignet, um diese Rechte zu garantieren. Der Vollzug dieser Maßnahmen verletzt zudem oftmals die Würde der Betroffenen, wie wir in Abschnitt 2.1. dargestellt habe.

Die Darstellung zukünftiger Veränderungen durch die Verankerung sozialer Rechte in der österreichischen Verfassung mag illusorisch erscheinen und ist zum Teil im Konjunktiv geschrieben.

Viele der Veränderungen finden sich jedoch bereits als Empfehlungen im Abschlussdokument der Staatenprüfung durch das UN-Sozialkomitees von 2013 und sind auf der Webseite des Hochkommissariats für Menschenrechte nachzulesen sind.³⁹

FIAN wird den zivilgesellschaftlichen Parallelbericht für das Jahr 2021 veröffentlichen, auch wenn aufgrund der Säumnis der österreichischen Regierung die Staatenprüfung wieder verschoben werden muss. Durch die Einführung des Beschwerdeverfahrens, durch die Arbeit von FIAN Österreich und die Auseinandersetzungen im Österreich-Konvent⁴⁰ wird sozialen Rechten heute deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt als noch vor 20 Jahren.

5.1. Weitere Akteur*innen, die sich für die gesetzliche Verankerung sozialer Menschenrechte in der Bundesverfassung einsetzen

- Durch Initiative von FIAN und mit Unterstützung der mehr als 40 Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz ist seit Beginn 2019 das Sozialrechtsnetz⁴¹ aktiv.

Ziel dieses Netzwerkes ist es, eine Verbesserung der sozialrechtlichen Entscheidungspraxis der Behörden und Gerichte im Bereich der sozialen Rechte und Rechtsberatung zu erreichen. Durch die Auswahl der zu betreuenden Fälle soll eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung im Bereich der sozialen Rechte erwirkt werden. Es geht vor allem darum, Grundsatzentscheidungen für einen großen Kreis von Betroffenen herbeizuführen. Eine zentrale Rolle spielt hierbei das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (darin inkludiert sind das Recht auf Nahrung, Recht auf Wohnen, Recht auf Kleidung).

- Im Juli 2020 lieferte die österreichische Bundesregierung als vorletztes Land vor Bulgarien seinen Fortschrittsbericht zur 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung ab. Die in der Plattform „SDG Watch“ zusammen geschlossenen NGOs bedauerten die bisherige schleppende Umsetzung. Sozialminister Anschober sprach sich in diesem Zusammenhang für eine „Stärkung der sozialen Sicherungssysteme“ aus⁴².

³⁹ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fAUT%2fCO%2f4&Lang=en

⁴⁰ Der **Österreich-Konvent** war ein politischer **Verfassungskonvent** in **Österreich** und hat 2003 bis 2005 unter dem Vorsitz von Franz Fiedler über Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform beraten. Der Bericht desKonvents wurde 2005 präsentiert und vom Bundeskanzler wurde dem Nationalrat übermittelt, wo seit dem 5. Juli 2005 in einem Ausschuss über den weiteren Weg der Staats- und Verfassungsreform beraten wurde.

⁴¹ <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz.html>

⁴² <https://www.derstandard.at/story/2000118731262/oesterreich-stellt-fortschrittsbericht-zu-un-nachhaltigkeitszielen-vor>

- Amnesty International Österreich erhebt in einem Bericht über die menschenrechtlichen Auswirkungen der Corona Pandemie und ihrer Gegenmaßnahmen ebenfalls die Forderung nach der Verankerung sozialer Menschenrechte in unserem Bundesverfassungsgesetz⁴³.

5.2. Mit sozialen Menschenrechten ins 21. Jahrhundert

Der 100. Geburtstag unserer Bundesverfassung steht im öffentlichen und medialen Interesse. Aus diesem Anlass hat sich die türkis-grüne Bundesregierung eine neuerliche Überarbeitung des Grundrechtekatalogs vorgenommen⁴⁴.

Doch eines steht fest: Es wird Druck aus der Zivilgesellschaft und Überzeugungsarbeit von Sozial- und Rechtsexpert*innen brauchen, um die gewünschten und dringend notwendigen Reformen zu erreichen. Deshalb zum Abschluss nochmal Piketty: "Die ganze Geschichte der Ungleichheitsregime beweist, dass es vor allem soziale und politische Mobilisierungen und konkret unternommene Versuche sind, die historische Veränderungen möglich machen."⁴⁵

6. Literaturverzeichnis

Amnesty International Österreich: Zwischenbericht zu COVID 19
<https://www.amnesty.at/news-events/amnesty-zwischenbericht-wie-sich-die-bekaempfung-der-corona-pandemie-auf-menschenrechte-in-oesterreich-auswirkt/> 19.9.2020

Appel, Margit, Blümer, Markus (Hg.) (1998) Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik.

Fischer Karin 2016: „Was ist Neoliberalismus?“ in SWS Rundschau (56. JG.) Heft 1/ 2016 S. 6 – 26;

Harvey, David: Kleine Geschichte des Neoliberalismus, Zürich 2007

Jahoda, M., Lazarsfeld, P. F., Zeisel, H. (1933) Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit. Wien.

Kirchmair, Lando (2010): Soziale Rechte als Beitrag zur subjektiven Sicherheit. Die Geschichte der sozialen Grundrechte in Österreich. SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 68-79. doi: 10.7396/2010_3_G

Kittel, Bernhard, Kalleitner, Fabian, Resch, Thomas, Schiestl, David W. (2020) Psychische Auswirkungen der Arbeitslosigkeit in der Corona-Krise. <https://awblog.at/psychische-auswirkungen-arbeitslosigkeit-corona-krise/>, 12.8.2020.

Klein, Christoph (2002) Soziale Grundrechte in die Verfassung – wozu? http://archiv.arbeitswirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_999_Suche.a&cid=1194875961846, 26.8.2020.

⁴³ <https://www.amnesty.at/news-events/amnesty-zwischenbericht-wie-sich-die-bekaempfung-der-corona-pandemie-auf-menschenrechte-in-oesterreich-auswirkt/>; 15-09-2020

⁴⁴ Die neue Volkspartei, Die Grünen - Die Grüne Alternative: Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, S. 14.

⁴⁵ Piketty 2019, S. 1187

Nowak, Manfred (2015): Menschenrechte. Eine Antwort auf die wachsende soziale Ungleichheit, Edition Konturen

Öhlinger, T. (1998) Soziale Grundrechte im Verfassungsrecht. In: Appel, M., Blümel, M. (Hg.) (1998) Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik. Thaur et al., 20–39.

Piketty, Thomas: Kapital und Ideologie, München 2020
Zusammenfassung der Arbeiterkammer:
https://wien.arbeiterkammer.at/service/veranstaltungen/rueckblicke/AK_Piketty_WEB.pdf

Rechnungshof Österreich (2019) Allgemeiner Einkommensbericht 2018.
https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/Einkommensbericht_2018.pdf, (12.9.2020).

Rechnungshof Österreich (2020) Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz. Bericht des Rechnungshofs. Wien.
https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/004.684_Kinderbetreuungsgeld_2.pdf, (13.9.2020).

Schenk, Martin 2008: ARMUT UND GESUNDHEIT. - Chronischer Stress, Stressverarbeitung und Gesundheitsbeschwerden, Diplomarbeit, Universität Wien;
http://www.armutskonferenz.at/files/schenk_armut_und_gesundheit-2008.pdf; 20.9.2020. 17:00

Schindlbeck, Cornelia (2018) Frauen bevorzugen schlecht gezahlte Akademikerberufe. In: Markt & Technik.
<https://www.elektroniknet.de/markt-technik/karriere/frauen-bevorzugen-schlecht-bezahlte-akademikerberufe-158594.html>, (12.9.2020).

Schultze, Marianne, 2020: Soziale Menschenrechte: Grundlage für Soziale Sicherheit für alle – Rechtliche Ungleichheiten & COVID 19
<http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/soziale-menschenrechte-in-oesterreich-im-kontext-der-covid-19-massnahmen.html> 19.9.2020, 21:00

Statistik Austria (2020) Entwicklung der aktiven Erwerbstätigen- und Teilzeitquoten (ILO) der 15- bis 64-Jährigen nach Alter des jüngsten Kindes und Geschlecht, 1994 – 2019
https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/familie_und_arbeitsmarkt/080123.html, (13.9.2020).

Theurl, Simon, Tamesberger, Dennis (2020). Jobgarantie, damit COVID-Arbeitslose von heute nicht Langzeitarbeitslose von morgen werden.
<https://awblog.at/jobgarantie-covid-arbeitslose/>, 25.8.2020.

Wagner, Norman (2020) Armut und Covid-19 – Was jetzt zu tun ist. <https://awblog.at/armut-und-covid-19-was-jetzt-zu-tun-ist/>, 31.7.2020.

Wiener Zeitung (2019) Mädchen wählen schlecht bezahlte Jobs.
https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/1014161_Maedchen-waehlen-schlecht-bezahlte-Berufe.html, (12.9.2020).

Wirtschaftswoche (2018) Frauen wählen oft schlechter bezahlte Ausbildungsjobs.
<https://www.wiwo.de/erfolg/jobsuche/kauffrau-statt-technikerin-frauen-waehlen-oft-schlechter-bezahlte-ausbildungsjobs/22964546.html> (12.9.2020).

Links:
http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00046/fnameorig_013544.html
http://www.armutskonferenz.at/files/schenk_schule_vererbbbarkeit_armut-2013_1.pdf
<http://guteslebenfueralle.org/de/ueber-das-gute-leben-fuer-alle.html>
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de>